

Amt der Tiroler Landesregierung  
zH OR Mag. Marcus Watzdorf  
Leiter Sachgebiet Gewerberecht  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2019/1829/RoRö/DOKN Bei Rückfragen Mag. Rödlach  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1463 Innsbruck, 17.04.2019

**Betreff:** „Reuttener Einkaufsmeile“ – Ansuchen der Marktgemeinde Reutte um  
Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel im Bereich Untermarkt bis  
Obermarkt am 10.05.2019 bis 22.00 Uhr

**Bezug:** Ihr Mail vom 12.04.2019

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4a Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass, zum einen, diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden können. Zum anderen, müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Durch die Einbindung der Landesmusikschule Reutte und die Harmonikawelt Michelbauer in das Programm der „Reuttener Einkaufsmeile 2019“ am 10.05.2019, sehen wir diese erste Voraussetzung als im Wesentlichen erfüllt an. Die räumliche Eingrenzung (vom Ausstattungshaus Schennach bis zu den Sportausstattern Hervis und Intersport), des von der Verlängerung der Öffnungszeiten betroffenen Bereiches, wurde bereits im beigefügten Programm der „Reuttener Kaufmannschaft“ vorgenommen.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung, des Vorliegens besonderer Einkaufsbedürfnisse, liegt es in der Verantwortung der verordnenden Instanz, im Fall des § 4 Abs. 1 Öffnungs-

zeitengesetzes des Landeshauptmannes, in nachvollziehbarer Weise zu erheben bzw. erheben zu lassen, ob durch die geplanten Veranstaltungen tatsächlich solche ausgelöst werden. Es wurden den Unterlagen zwar die Erhebungen der CIMA Beratung und Management GmbH zu den beiden „Haller shopping nights“ in komprimierter Form beigelegt, doch entbindet dies die bewilligende Behörde nicht von der Erhebung weiterer Daten, die die Genehmigungsfähigkeit der beiden Veranstaltungen gewährleisten soll.

Unter der Voraussetzung, dass seitens des Landes Tirol weitere Erhebungen durchgeführt werden, welche das Vorhandensein besonderer Einkaufsbedürfnisse nachweisen, erhebt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gegen die geplante Verlängerung der Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr, anlässlich der „Reuttener Einkaufsmeile 2019,“ keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)